

Info für tarifbeschäftigte Lehrkräfte 05/2021

Zuständigkeiten im Schulbereich

// Vielfach herrscht Unklarheit, an wen sich tarifbeschäftigte Kolleg*innen mit Anträgen etwa zur Arbeitsbefreiung bzw. auf Sonderurlauben wenden müssen. Unsicherheit und Stress, weil es nicht selten um schnelle Entscheidungen geht, sind die Folge. Die Übersicht aus dem GEW-Jahrbuch 2021 (S. 861) zeigt, wer für die Bearbeitung von Anträgen von tarifbeschäftigten Lehrkräften zuständig ist. //

Auf der Arbeitgeberseite zuständig bei Anträgen von tarifbeschäftigten Lehrkräften:
(RP=Regierungspräsidium, SL=Schulleiter*in; SSA=Schulamt)

Anträge	Grund-, Haupt-, Werkreal-, Gemeinschafts-, Realschulen und SBBZ	Gymnasien, berufliche Schulen SBBZ mit Internat (Heimsonderschulen)
Arbeitsbefreiung bis zur Dauer von fünf Arbeitstagen (TV-L § 29)	SL	SL
Bewilligung von Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung für die Dauer von sechs bis zehn Arbeitstagen (TV-L § 28 und 29)	SSA	RP
Sonderurlaub für Jugendleiter*innen - bis zu 5 Arbeitstage - von 6 bis 10 Arbeitstage	SL SSA	SL RP
Befreiung von der Arbeitsleistung zur Beaufsichtigung und Betreuung eines erkrankten Kindes abweichend zu § 29 Abs. 1 e) bb) TVL	SL	SL
Gewährung von Freizeit gegen Vorarbeiten bzw. Nachholen des Unterrichts und sonstiger Dienstpflichten - bis zur Dauer von 3 Tagen - mehr als 3 Tage	SL SSA	SL RP
Elternzeit Elternzeitgesetz §§ 15, 16	SSA	RP
Festlegung der Mutterschutzfrist Mutterschutzgesetz §§ 3,4 und 6	SSA	RP
Annahme von Belohnungen und Geschenken TV-L § 3 Abs. 3	SL	SL
Nebentätigkeiten TV-L § 3 Abs. 4	SL	SL
Festlegung der Schwerbehindertenermäßigung nach dem Grad der Behinderung	SL	SL
Bewilligung einer zusätzlichen Schwerbehindertenermäßigung Lehrkräfte-AZVO § 5 Abs.4	SSA	RP
Bewilligung Wiedereingliederung (Eingliederungsmanagement)	RP	RP

Bei schulartübergreifendem Einsatz (z.B. GHWRGS plus Gym oder GHWRGS plus BS) ist die Schulart mit dem überwiegenden Stundenanteil maßgebend, bei hälftiger Abordnung die Stammschule. Im Jahrbuch sind auch die Zuständigkeiten für tarifbeschäftigte Schulleitungen dargestellt. Bei kirchlichen Lehrkräften ist die dienstlich und fachlich zuständige Behörde die anstellende Kirche. „Vorgesetzter“ im Sinne des Schulgesetzes bei der Ausübung

des schulischen Lehrauftrags ist hingegen der jeweilige Schulleiter bzw. die jeweilige Schulleiterin. Siehe GEW-Jahrbuch S. 736. Gesonderte Zuständigkeits- und Verfahrensregeln gelten für die Abwesenheit wegen Krankheit sowie dienstliche Beurteilungen und die Bewilligung von längerem Sonderurlaub gemäß § 28 TV-L. Bei Ablauf des Lohnfortzahlungszeitraums sowie bei Wiedereingliederungsmaßnahmen ist die Krankenkasse (mit) zuständig.